

Impulse

für Zahnarztpraxen



Auch in finanziellen Dingen durchblicken

Finanzkompetenz wird nicht jedem in die Wiege gelegt. Trotzdem kommen auch selbständig tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht darum herum, sich mit den finanziellen Aspekten der Unternehmensführung auseinanderzusetzen. Warum es sich zum Beispiel empfiehlt, mit Patientinnen und Patienten vor dem Beginn einer zahnmedizinischen Behandlung das Thema Geld auf den Tisch zu bringen, lesen Sie im Beitrag auf der nächsten Seite dieser Ausgabe von Impulse. In unserem zweiten Fachartikel geht es um die Mehrwertsteuer. Der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen Zahnarztpraxen, die mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen. So einfach ist das. Oder doch nicht? Wo lauern Fallstricke im Bereich Mehrwertsteuer und wie kann man sie umgehen? Werden Sie Mehrwertsteuer-Crack!



Thomas Kast
Geschäftsführer
Zahnärztekasse AG



Dominik Baldegger
eidg. dipl. Treuhandexperte
cmt ag

Finanzierung von Zahnbehandlungen: Win-win für die Praxis und den Patienten



www.zakag.ch

Fragen / Mitteilungen
Teilzahlungsvereinbarung

Teilzahlungsvereinbarung: So können Sie sich entlasten

Hier können Sie eine Ratenberechnung vornehmen. Geben Sie folgende Daten ein:

- den Gesamtbetrag der Honorarnote oder des Kostenvorschlags * CHF
- das Datum der Rechnung ... *
- das Datum für die Zahlung der ersten Rate ... *
- die gewünschte Anzahl Monate

Klicken Sie jetzt auf

Für ein ungestörtes Verhältnis zwischen der Zahnarztpraxis und der Patientin oder dem Patienten ist es unabdingbar, dass auch auf der finanziellen Seite Klarheit herrscht. Drei Schlüsselemente des professionellen Kreditmanagements stehen im Vordergrund:

Die Bonitätsprüfung als Präventivmassnahme

An erster Stelle steht die Bonitätsprüfung vor Behandlungsbeginn. Fällt diese positiv aus, steht einer Behandlung grundsätzlich nichts im Weg. Ist das Resultat negativ, empfiehlt es sich, gegenüber dem Patienten offen über das Problem zu reden. Ein schwieriges Gespräch zu führen, schmerzt weniger als ein später eingefahrener Debitorenverlust.

Der Kostenvorschlag als verbindliche Vereinbarung

Die vorgängige Erstellung eines Kostenvorschlags liegt im Interesse beider Seiten. Die Patientin oder der Patient hat eine klare Vorstellung von den finanziellen Konsequenzen einer zahnmedizinischen Behandlung und kann diese ablehnen oder per Unterschrift ausdrücklich zustimmen.

Die Teilzahlungsvereinbarung als attraktives Finanzierungsmodell

Übersteigt der Offertbetrag die finanziellen Möglichkeiten des Patienten, bietet sich bei guter Bonität die Teilzahlung als Lösung an. Der Patient erhält willkommenen finanziellen Spielraum und erlebt die Zahnarztpraxis als kundenfreundliches, kulant Unternehmen. Die administrative Abwicklung und die Überwachung der Forderung erledigt die Zahnärztekasse AG. Für die Zahnarztpraxis ergeben sich somit keinerlei Umtriebe.

Sicherheit für die Zahnarztpraxis

Sowohl der Kostenvorschlag wie auch die Teilzahlungsvereinbarung geben der Zahnarztpraxis Sicherheit. Denn diese vom Patienten unterschriebenen Dokumente entsprechen im Wesen einer Schuldanererkennung und gewährleisten die Durchsetzbarkeit der Forderung in einem allfällig erforderlichen Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Transparenz für den Patienten

Es gehört zum normalen Ablauf, den Patienten vor der Behandlung über die Diagnose und die Behandlungsoptionen zu informieren. Ebenso selbstverständlich sollte es sein, rechtzeitig das Thema Geld anzusprechen und Transparenz zu schaffen.

Unterstützung der Patienten in finanziellen Fragen: telefonisch und online

Die Patienten der Kundinnen und Kunden der Zahnärztekasse AG können bei Fragen zur Finanzierung von zahnmedizinischen Behandlungen auf eine erstklassige Beratung zählen. Speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater erteilen Auskunft über Honorarnoten und Finanzierungsmöglichkeiten. Sie sind von Montag bis Freitag durchgehend von 8 Uhr bis 17 Uhr über die Patienten-Rufnummer 043 477 66 07 erreichbar.

Ein weiterer Service ist die Patienten-Website www.zahngeld.ch, eine geschützte Internet-Dialogplattform. Über diese können Patientinnen und Patienten zum Beispiel selbständig Ratenberechnungen für Teilzahlung vornehmen und auf der Grundlage der Honorarnote auch gleich online eine Teilzahlungsvereinbarung beantragen.



www.zahngeld.ch



Caisse pour médecins-dentistes SA
Zahnärztekasse AG
Cassa per medici-dentisti SA

An  Group Company

MWST Spezial für Zahnärzte



www.cmttreuhand.ch



Per 1. Januar 2010 wurde das neue Mehrwertsteuergesetz eingeführt, nachdem es in Rekordzeit durch die eidgenössischen Räte gepeitscht worden war. Nach vier Jahren Erfahrung ist es wieder einmal Zeit, um die wichtigsten Punkte aufzuarbeiten.

Was müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bezug auf die MWST wissen?

Steuerpflicht Die subjektive Steuerpflicht ist erfüllt, wenn innerhalb eines Jahres ein steuerbarer Umsatz über 100'000 Franken erzielt wird.

Steuersubjekt Als Erbringer von Heilbehandlungen gelten Zahnärzte und Zahnärztinnen, die im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt (eidgenössischer, kantonaler oder gleichwertiger Fachausweis) oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. A und B MWST-Verordnung).

Steuerobjekt Der MWST unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen erbrachten entgeltlichen Leistungen, soweit Letztere nicht einer Ausnahme unterliegen.

Von der MWST ausgenommene Leistungen

Grundsätzlich sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG von Zahnärzten erbrachte Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen. In der MWST Branchen Info 21 (Gesundheitswesen) sind die Rahmenbedingungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte detailliert geregelt.

Als von der Steuer ausgenommene Leistungen gelten:

- >> Untersuchen eines Patienten, das Stellen der Diagnose und die ärztliche Heilbehandlung inkl. Zweituntersuchungen
- >> Medizinische Berichte oder Gutachten zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche
- >> Verabreichen und Applizieren von Medikamenten (Spritzen, Tabletten) im Rahmen einer Heilbehandlung
- >> Implantate und andere mit dem Körper fest verbundene Prothesen (z.B. Stifzähne, Brücken, Kronen)
- >> Vorbereitungsbehandlungen, die an Patienten für das Einpassen von kieferorthopädischen Apparaten (z.B. Abdrücke vornehmen, Zahnprothesen einpassen, Einsetzen von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnspange) und späteres nachziehen von Bändern) vorgenommen werden.

Augenmerk MWST

- >> Erstellung von Gutachten
- >> Abgabe von Medikamenten oder medizinischen Hilfsmitteln
- >> Abnehmbare Apparate (Zahnspangen, Prothesen, etc.)
- >> Ästhetische Behandlungen durch DH
- >> Vermietung von Behandlungsstühlen

cmt 

Steuerbare Leistungen

Demgegenüber unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf, dem Bearbeiten oder der Kontrolle von «abnehmbaren» Prothesen (z.B. Zahnspangen) der MWST zum Normalsatz von derzeit 8%. Zudem sind folgende Leistungen steuerbar (nicht abschliessend):

- >> Verrechnung von orthodontischen Hilfsteilen gemäss Liste im SSO-Tarif
- >> Weiterverrechnung von Rechnungen der Techniker für kieferorthopädische Apparate
- >> Abgabe von Medikamenten (z.B. in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen)
- >> Prophylaxematerial
- >> Ästhetische Arbeiten
- >> Zurverfügungstellung von Personal
- >> Vermietung von Infrastruktur

Vereinfachungen

Steuerbare Zahnarztpraxen haben die Möglichkeit, ihre steuerbaren Umsätze mit der Saldosteuersatzmethode abzurechnen. Bei dieser Methode wird auf die Geltendmachung der Vorsteuer verzichtet und die Nettosteuerlast aufgrund des branchenspezifischen Saldosteuersatzes ermittelt. Für Zahnarztpraxen dürften zur Hauptsache die folgenden Saldosteuersätze Anwendung finden:

- >> 0.1% für Drittleistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden (Fremdlaborkosten, Weiterverrechnung von kieferorthopädischen Apparaten, etc.)
- >> 0.6% für den Verkauf von Medikamenten, Prophylaxematerial und sonstigen Hilfsmitteln

Zusammenfassung

Kieferorthopäden und Zahnarztpraxen, die in grösserem Umfang abnehmbare prothetische Versorgungen ausführen, sind von der MWST betroffen. Ergibt die Umsatzanalyse, dass der Grenzwert von 100'000 Franken überschritten wird, ist die Steuerpflicht vertieft zu prüfen und das Registrierungsverfahren bei der ESTV anzugehen. Die cmt ag unterstützt sie gerne dabei.

Firmensteckbriefe

cmt ag

Treuhand und Ansiedlung

Auf diesem Fundament baut die Philosophie der cmt ag auf. Langjährige Erfahrung in national und international tätigen Beratungsunternehmen verbinden wir mit dem Anspruch, jeden Kunden persönlich und individuell zu betreuen.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, Sie bei der Förderung innovativer Ideen kompetent zu unterstützen. Das Wissen und die langjährige Erfahrung unserer Mitarbeiter helfen mit, Sie effizient und zielorientiert zu beraten. Sie erreichen uns in Appenzell im neuen Businesscenter oder in unserer Filiale am Flughafen Altenrhein.

Zahnärztekasse AG

Outsourcing-Partner für effizientes Kreditmanagement

Liquidität entspannt.

Die Zahnärztekasse AG sorgt dafür, dass sich das Team im Sinne einer klar wirkungsorientierten Praxisführung in aller Ruhe auf eine tadellose Betreuung der Patienten konzentrieren kann.

Mit einem modular konzipierten Angebot von speziell für Zahnarztpraxen entwickelten Finanz-Dienstleistungen deckt die Zahnärztekasse AG die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Zahnarztpraxis ab. Ziele der massgeschneiderten Outsourcing-Lösung sind die Sicherung eines ausreichenden Liquiditätspolsters, der rasche Fluss der Honorareinnahmen und der wirksame Schutz vor Debitorenverlusten.

cmt ag
Sandgrube 29, Postfach 71, CH-9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 08 08, Fax +41 71 788 08 00
impulse@cmttreuhand.ch, www.cmttreuhand.ch

Zahnärztekasse AG
Seestrasse 13, CH-8820 Wädenswil
Telefon +41 43 477 66 66, Fax +41 43 477 66 60
info@zakag.ch, www.zakag.ch